



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
Bundesamt für Sozialversicherungen BSV

Kreisschreiben über die Leistungen an die gemeinnützigen Institutionen gemäss Art. 17 und 18 ELG (KSIU)

Gültig ab 1. April 2014

Stand: 1. Januar 2025

318.683.01 d KSIU

12.2024

Vorwort

Das vorliegende Kreisschreiben ersetzt dasjenige aus dem Jahre 1984. Als Aufsichtsbehörde über die Leistungen der gemeinnützigen Institutionen ([Art. 28 Abs. 1 ELG](#) und [Art. 55 ELV](#)) hat sich das Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV) für eine Totalrevision des Kreisschreibens entschieden, mit dem Ziel, die Arbeit für alle an der Durchführung Beteiligten zu vereinheitlichen und die Bestimmungen an die zwischenzeitlich erfolgten rechtlichen, gesellschaftlichen und technischen Entwicklungen anzupassen.

Die umfassende Überarbeitung bot die Möglichkeit, einheitliche Grundsätze für alle drei Pro-Institutionen (Pro Senectute, Pro Infirmis und Pro Juventute) festzulegen. Dabei wurden nebst den Erfahrungen aus der Praxis auch organisatorische, buchhalterische und finanzielle Aspekte mitberücksichtigt.

Bisher wurde keine einheitliche Terminologie für die Leistungen an die gemeinnützigen Institutionen verwendet. Jede Pro-Institution besitzt ihre eigenen Bezeichnungen. Dies soll auch weiterhin möglich sein, jedoch wird aus Gründen der Einfachheit in diesem Kreisschreiben der neue Oberbegriff "Individuelle finanzielle Unterstützungen" (IU) verwendet.

Da auf IU kein klagbarer Rechtsanspruch besteht, schien es besonders wichtig, dass mit dem neuen Kreisschreiben Voraussetzungen für eine gerechte und nachvollziehbare Zuteilung der Mittel an einen klar definierten Personenkreis geschaffen werden. So wurde der vom Gesetz als Voraussetzung zum Bezug von IU genannte Begriff „bedürftig“ näher umschrieben. Zudem wurden Richtlinien zur Behandlung von Leistungsgesuchen aufgestellt, welche die Mitarbeitenden der Pro-Institutionen bei ihrer Arbeit unterstützen sollen. Dabei soll besonders darauf geachtet werden, dass Unterstützungen in der Regel nur in Form von einmaligen Leistungen gewährt werden. Eine Zusprache von periodischen Leistungen soll möglichst nur in Ausnahmefällen in Betracht gezogen werden, da mit solchen Leistungen allenfalls neue Abhängigkeiten geschaffen werden. Besonders wichtig ist auch das in diesem Kreisschreiben verankerte Subsidiaritätsprinzip. Dieses soll Gewähr für einen sorgfältigen und bewussten Einsatz der Mittel der aus AHV und IV finanzierten Leistungen bieten.

In organisatorischer Hinsicht enthält das neue Kreisschreiben einheitliche und klare Bestimmungen in Bezug auf das Anmeldeverfahren, die Möglichkeit weitere Abklärungen vorzunehmen, die Zusprache oder Ablehnung von Leistungen, die Auszahlungsmodalitäten, die Aktenaufbewahrung und die Amts- und Verwaltungshilfe sowie in Bezug auf die Melde- und Schweigepflicht.

Weitere Änderungen betreffen die Festsetzung des Bundesbeitrages und damit verbunden die Abgeltung der Durchführungskosten sowie die Buchführung. Die Bundessubventionen sollen in den Pro-Institutionen getrennt in einer Fondsrechnung verbucht und verwaltet werden. Zudem wurden ein einheitlicher Kontenrahmen und ein Raster für die Berichterstattung definiert. Diese Änderungen sollen die Revisionen erleichtern und statistische Auswertungen ermöglichen.

Zu einer Vereinheitlichung der Anwendung des Instrumentes der IU soll nebst den genannten Änderungen auch ein verbesserter Informations- und Erfahrungsaustausch unter den Pro-Institutionen und mit dem BSV beitragen. Das Kreisschreiben sieht daher die Möglichkeit vor, bei Fragen zu den Anspruchsvoraussetzungen und zu Durchführungsthemen das BSV zu kontaktieren. Mit einer guten Zusammenarbeit und einem regen Austausch zwischen den Institutionen und dem BSV kann sichergestellt werden, dass das Instrument der IU auch in Zukunft den Bedürfnissen der Gesuchstellenden entspricht und den gesellschaftlichen und politischen Anforderungen gerecht wird.

Vorwort zum Nachtrag 1, gültig ab 1. April 2014

Der vorliegende Nachtrag 1 enthält erste Ergänzungen und inhaltliche Präzisierungen, die sich aufgrund erster Erfahrungen mit dem neuen Kreisschreiben ergeben.

Insbesondere werden die Kriterien zur Vergütung von nicht gedeckten Transportmehrkosten präzisiert und vereinheitlicht. Personen, welche aus bestimmten Gründen einen PW benötigen, sollen nicht besser gestellt werden als Personen, welche vorwiegend den ÖV benützen. Deshalb gilt für beide Kategorien ein Maximalbetrag, welcher dem jeweils gültigen Jahrespreis eines GA 2. Klasse entspricht (siehe Rz 3019).

Nebst einer Präzisierung der Vermögensfreigrenzen (Rz 4011) soll zudem auch eine Plafonierung der Gesamtentschädigung, bestehend aus einmaligen und periodischen Leistungen, erfolgen (siehe Rz 4012).

Die Änderungen im Kapitel 8 (Aktenaufbewahrung) beziehen sich auf das Neue Rechnungslegungsrecht, welches per 1. Januar 2013 in Kraft getreten ist. Zu beachten ist, dass IU-Gesuchsakten nur noch während mindestens 5 Jahren aufbewahrt werden müssen, falls es sich dabei nicht um Buchungsbelege handelt. Selbstverständlich steht es den Pro-Institutionen frei einen längeren Zeitraum vorzusehen.

Die Änderungen der Rz 4011 und 4012 sind ab dem 1. April 2014 auf alle laufenden und neuen Fälle anzuwenden. Dabei bezieht sich die Limite von Fr. 30 000 (Rz 4012) bereits auf das ganze Kalenderjahr 2014. Die Änderung der Rz 3019 betrifft ab dem 1. April 2014 vorerst alle neuen Gesuche (periodische und einmalige Leistungen). Bei laufenden periodischen Leistungen ist die Änderung spätestens nach der nächsten erfolgten Überprüfung gemäss Rz 5018 zu berücksichtigen.

Falls sich aufgrund des Nachtrages Änderungen in den Ausführungsbestimmungen ergeben sollten, sind diese bis Ende Juni 2014 dem BSV zur Genehmigung zu unterbreiten.

Vorwort zum Nachtrag 2, gültig ab 1. Januar 2021

Der vorliegende Nachtrag 2 enthält die auf den 1. Januar 2021 in Kraft tretenden Änderungen. Mit dem Vermerk 1/21 unter jeder betreffenden Randziffer wird auf die Änderung hingewiesen.

Im vorliegenden Nachtrag wird die neue ATSG-Bestimmung bezüglich der längeren Verwirkungsfrist für Rückforderungsansprüche aufgenommen sowie die Verweise auf die EL-Rechtsgrundlagen aufgrund der EL-Reform angepasst.

Nebst Anpassungen, die sich aufgrund der Praxiserfahrungen ergeben wurde insbesondere mit der Änderung von Art. 43 Abs. 1 ELV die Möglichkeit geschaffen, dass für die Ausrichtung des Bundesbeitrages an die Institutionen abweichende Zahlungstermine von denjenigen von Januar und Juli festgelegt werden können, jedoch höchstens vier pro Jahr (Rz 6009, 6009.1, 6011).

Des Weiteren ist es inskünftig nicht mehr nötig, die Gesuche um die Ausrichtung von periodischen Leistungen in begründeten Ausnahmefällen über einen Zeitraum von mehr als vier Jahren dem BSV zuzustellen. Die Institutionen können die längere Ausrichtung in eigener Kompetenz entscheiden; sie haben dem BSV jedoch vorgängig einen Kriterienkatalog über mögliche Ausnahmefälle zu unterbreiten (Rz 3016).

Vorwort zum Nachtrag 3, gültig ab 1. Januar 2024

Der Nachtrag 3 enthält die auf den 1. Januar 2024 in Kraft tretenden Änderungen der Begrifflichkeiten im Zusammenhang mit der AHV21. Mit dem Vermerk 1/24 unter jeder betreffenden Randziffer wird auf die Änderung hingewiesen.

Vorwort zum Nachtrag 4, gültig ab 1. Januar 2025

Seit 2024 hat Pro Senectute den Tätigkeitsbereich von Pro Juventute (IU unter der Bezeichnung «Zusätzliche Leistungen an Witwen, Witwer und Waisen (WIWA)») übernommen. Folglich enthält Nachtrag 4 Anpassungen an denjenigen Stellen, die die neue Zuständigkeit von Pro Senectute in diesem Bereich regeln.

Witwen- und Witwerrente der AHV: Der Bundesrat hat an seiner Sitzung vom 23. Oktober 2024 die Ergebnisse der Vernehmlassung zur Änderung des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG) zur Kenntnis genommen und die Botschaft zuhanden des Parlaments verabschiedet. Darunter ist eine Änderung von Art. 17 Abs. 1 ELG vorgesehen, welche die Übernahme der Aktivitäten von Pro Juventute durch Pro Senectute im Gesetz verankert ([Medienmitteilung](#) des Bundesrats: Witwen- und Witwerrente der AHV: Bundesrat verabschiedet Botschaft (23.10.2024)).

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungen	9
1 Allgemeine Grundsätze	12
1.1 Allgemeine Bestimmungen.....	12
1.2 Grundsätze der Pro-Institutionen.....	12
1.3 Verwendung der Beiträge.....	12
1.4 Kreis der bezugsberechtigten Personen.....	13
2 Tätigkeitsbereiche der Pro-Institutionen	14
2.1 Allgemeine Bestimmungen.....	14
2.2 Tätigkeitsbereich Pro Senectute.....	14
2.3 Tätigkeitsbereich Pro Infirmis	15
2.4 Tätigkeitsbereich Pro Senectute (zuvor Pro Juventute)...	16
3 Leistungen	17
3.1 Zweck der Leistungen	17
3.2 Subsidiaritätsprinzip	17
3.3 Leistungsarten nach Art. 18 ELG	18
3.3.1 Allgemeine Bestimmungen.....	18
3.3.2 Einmalige Leistungen	19
3.3.3 Periodische Leistungen	20
3.3.4 Sach- und Dienstleistungen	21
3.4 Ausnahmen	23
4 Bedürftige Personen	24
4.1 Bedarfsermittlung	24
4.2 Höhe der IU.....	26
5 Verfahren	27
5.1 Antrag	27
5.2 Bearbeitung der Leistungsgesuche	28
5.3 Entscheid	28
5.4 Auszahlung	30
5.5 Rückerstattung.....	30

6	Finanzielles	31
6.1	Bundesbeitrag	31
6.1.1	Allgemeine Bestimmungen.....	31
6.1.2	Höhe	31
6.1.3	Festsetzung	31
6.1.4	Auszahlung/Verrechnung	32
6.1.5	Saldoübertrag auf Folgejahre	32
6.1.6	Durchführungskosten	33
6.2	Buchführung.....	33
6.3	Jährliche Berichterstattung	35
7	Revision	36
7.1	Allgemeine Bestimmungen.....	36
7.2	Revision der Fondsrechnung (Finanzrevision)	36
7.3	Kontrolle über die Verwendung der Bundesmittel (materielle Revision)	37
7.4	Revisionen durch das BSV.....	38
8	Aktenaufbewahrung	38
8.1	Aufbewahrungsdauer	38
8.2	Form	39
9	Amts- und Verwaltungshilfe, Melde- und Schweigepflicht	39
9.1	Amts- und Verwaltungshilfe.....	39
9.2	Meldepflicht.....	40
9.3	Schweigepflicht	40
10	Schluss- und Übergangsbestimmungen	40
	Anhang 1: Abrechnung konsolidiert	42
	Anhang 2: Abrechnung pro Kanton	43
	Anhang 3: Leistungsstatistik	44
	Anhang 4: Statistik über die Anzahl bearbeiteten Gesuche	45

Abkürzungen

Abs.	Absatz
AHV	Alters- und Hinterlassenenversicherung
AHVG	Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung
Art.	Artikel
ATSG	Bundesgesetz über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts
Bst.	Buchstabe
BSV	Bundesamt für Sozialversicherungen
EL	Ergänzungsleistungen
ELG	Bundesgesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung
ELV	Verordnung über die Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung
EFTA	Europäische Freihandelsassoziation
EU	Europäische Union
ff.	fortfolgende
FLB	Finanzielle Leistungen an Behinderte
GeBüv	Verordnung über die Führung und Aufbewahrung der Geschäftsbücher
HE	Hilflosenentschädigung
HVA	Verordnung über die Abgabe von Hilfsmitteln durch die Altersversicherung

HVI	Verordnung über die Abgabe von Hilfsmitteln durch die Invalidenversicherung
IF	Individuelle Finanzhilfen
Inkl.	inklusive
IU	Individuelle finanzielle Unterstützungen
IV	Invalidenversicherung
IVG	Bundesgesetz über die Invalidenversicherung
IVV	Verordnung über die Invalidenversicherung
NFA	Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen
OR	Bundesgesetz über das Schweizerische Obligationenrecht
ÖV	Öffentliche Verkehrsmittel
PS	Schweizer Prüfungsstandards der Kommission für Wirtschaftsprüfung der Treuhand-Kammer
PW	Personenwagen
Rz	Randziffer
SKOS	Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe
SWISS GAAP FER	Fachempfehlungen zur Rechnungslegung
Vgl.	vergleiche
WEL	Wegleitung über die Ergänzungsleistungen zur AHV und IV

WIWA	Zusätzliche Leistungen an Witwen, Witwer und Waisen
Ziff.	Ziffer

1 Allgemeine Grundsätze

1.1 Allgemeine Bestimmungen

- 1001 Das vorliegende Kreisschreiben regelt die Verwendung der Beiträge nach [Art. 17](#) und [18 ELG](#). Gestützt auf [Art. 28 Abs. 1 ELG](#) und [Art. 55 ELV](#) werden verbindliche Weisungen über die Anspruchsvoraussetzungen, das Antragsverfahren, die Amts- und Verwaltungshilfe sowie die Melde- und Schweigepflicht, die Aktenaufbewahrung und über die Abgeltung der Durchführungskosten, die Buchführung und Revision der Pro-Institutionen erlassen.

1.2 Grundsätze der Pro-Institutionen

- 1002 Die Pro-Institutionen haben gestützt auf [Art. 18 Abs. 3 ELG](#) eigene Grundsätze über die Verwendung der Beiträge in Form eines Fondsreglements zu erlassen. Die Grundsätze sind in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des vorliegenden Kreisschreibens zu verfassen und enthalten nebst den in [Art. 48 ELV](#) vorgegebenen Punkten zusätzlich Leitlinien über die Buchführung des Fonds.
- 1003 Die Grundsätze sind dem BSV zur Genehmigung zu unterbreiten.

1.3 Verwendung der Beiträge

- 1004 Die Pro-Institutionen setzen die Beiträge für die Unterstützung von bedürftigen Personen (siehe Ziff. 4) ein. Die Beiträge sind unter dem Begriff „Individuelle finanzielle Unterstützungen (IU)“ für einmalige und periodische Leistungen an bedürftige Personen zu verwenden (siehe Ziff. 3).
- 1005 Ein Teil der Beiträge steht den Pro-Institutionen zur Deckung der Durchführungskosten zur Verfügung (siehe Ziff. 6).

1.4 Kreis der bezugsberechtigten Personen

- 1006 Bedürftige Schweizer Bürgerinnen und Bürger mit Wohnsitz und gewöhnlichem Aufenthalt in der Schweiz sind nach den Anspruchsvoraussetzungen der einzelnen Pro-Institutionen (siehe Ziff. 2) zum Bezug von Leistungen berechtigt, falls sie betagt, verwitwet, verwaist oder invalid sind.
- 1007
1/21 Staatsangehörige der EU¹ und der EFTA² sind den Schweizer Bürgerinnen und Bürgern gleichgestellt, sofern sie unter den Geltungsbereich des Personenfreizügigkeitsabkommens mit den EU/EFTA-Staaten fallen.
- 1008 Bedürftige Bürgerinnen und Bürger anderer Staaten sowie Flüchtlinge und Staatenlose mit Wohnsitz und gewöhnlichem Aufenthalt in der Schweiz haben nur dann Anspruch, falls sie sich seit mindestens ununterbrochen fünf Jahren in der Schweiz aufhalten ([Art. 18 Abs. 1 Bst. b ELG](#)). Dabei kann für die Bestimmung des Wohnsitzes und gewöhnlichen Aufenthaltes sowie für den Zeitpunkt der Einreise in die Schweiz auf den entsprechenden Ausländerausweis abgestellt werden.
- 1009 Bei Ausländerinnen und Ausländer, die im Besitze eines Ausweises B (Aufenthaltsbewilligung), C (Niederlassungsbewilligung) und Ci (Aufenthaltsbewilligung mit Erwerbstätigkeit) sind, kann grundsätzlich davon ausgegangen werden, dass diese seit dem Zeitpunkt der Einreise ihren Wohnsitz und gewöhnlichen Aufenthalt in der Schweiz begründen. Personen mit Ausweis G (Grenzgängerbewilligung) und L (Kurzaufenthaltsbewilligung) begründen in der Regel keinen Wohnsitz in der Schweiz.
- 1010 Asylsuchende, Schutzbedürftige (Ausweis S) und vorläufig aufgenommene Ausländer (Ausweis F) begründen hier ihren Wohnsitz, selbst wenn sie die Absicht zur Rückkehr in

¹ Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, , Irland, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn und Zypern

² Island, Liechtenstein, Norwegen, Schweiz

die Heimat haben, sobald es die Verhältnisse erlauben. Der Wohnsitz in der Schweiz besteht dabei ebenfalls ab dem Zeitpunkt der Einreise. IU können an diese Personen ausgerichtet werden, sofern die Voraussetzung der fünfjährigen Wohnsitzdauer erfüllt wird.

2 Tätigkeitsbereiche der Pro-Institutionen

2.1 Allgemeine Bestimmungen

- 2001
1/21 Pro Familie und Haushalt werden grundsätzlich nur Leistungen von einer einzelnen Pro-Institution ausgerichtet. Es dürfen keine Gesuche durch eine Pro-Institution bewilligt werden, falls die gleiche Familie/Haushalt bereits Leistungen von einer anderen Pro-Institution erhält. Falls nötig, verständigen sich die Pro-Institutionen untereinander. Hierzu hat die gesuchstellende Person zu deklarieren, dass sie keine Leistungen von mehreren Pro-Institutionen gleichzeitig bezieht. Allfällige Doppelleistungen führen zu Rückforderungen. Die Pro-Institutionen sehen diese Deklaration in der Anmeldung vor.
- 2002 Bei Unklarheiten betreffend Zuständigkeit ist der Fall dem BSV zu unterbreiten.

2.2 Tätigkeitsbereich Pro Senectute

- 2003
1/24 Pro Senectute gewährt IU unter der Bezeichnung „Individuelle Finanzhilfe (IF)“ an Frauen und Männer, die das Referenzalter gemäss [Art. 21 AHVG](#) erreicht haben und die Voraussetzungen nach [Art. 18 ELG](#) erfüllen.
- 2004 Personen, die gestützt auf [Art. 40 AHVG](#) ihren Anspruch auf die Altersrente vorbezogen haben, sind ebenfalls zum Bezug von IU berechtigt. Hat eine Person ihre Altersrente nach [Art. 39 AHVG](#) aufgeschoben, können ihr während des Rentenaufschubes keine IU gewährt werden. Ein Anspruch kann erst entstehen, nachdem die Rente abgerufen wurde.

2.3 Tätigkeitsbereich Pro Infirmis

- 2005
1/24 Pro Infirmis gewährt IU unter der Bezeichnung „Finanzielle Leistungen an Behinderte (FLB)“ an invalide Personen, die das Referenzalter der AHV im Sinne von Rz 2003 und 2004 noch nicht erreicht haben und die Voraussetzungen nach [Art. 18 ELG](#) erfüllen.
- 2006
4/14 Als invalid im Sinne von Rz 2005 gelten Personen, die Anspruch auf eine Rente, eine Übergangsleistung gemäss [Art. 32 IVG](#) oder auf eine HE der IV haben oder ununterbrochen während mindestens sechs Monaten ein Taggeld der IV beziehen; oder die Anspruch auf eine Rente der IV hätten, wenn sie die Mindestbeitragsdauer nach [Art. 36 Abs. 1 IVG](#) erfüllen würden (vgl. [Art. 4 Abs. 1 Bst. c und d ELG](#) analog).
- 2007
4/14 Personen vor dem vollendeten 20. Altersjahr gelten als invalid, wenn sie die Anspruchsvoraussetzungen für eine HE nach [Art. 42^{bis} i.V.m. Art. 42 IVG](#) oder die Voraussetzungen nach [Art. 5 Abs. 2 IVG](#) i.V.m. [Art. 8 Abs. 2 ATSG](#) erfüllen.
- 2007.1
4/14 Ausländerinnen und Ausländer, Flüchtlinge und staatenlose Personen vor dem vollendeten 20. Altersjahr, welche sich entgegen [Art. 18 Abs. 1 Bst. b ELG](#) noch keine 5 Jahre in der Schweiz aufgehalten haben, können diese Voraussetzung analog der Regelung von [Art. 9 Abs. 3 Bst. a IVG](#) auch über ihren Vater oder ihre Mutter erfüllen.
- 2008 Grundsätzlich nicht als invalid im Sinne von Rz 2005 gelten Personen, die lediglich Anspruch auf Massnahmen der Frühintervention und auf Eingliederungsmassnahmen der IV (Medizinische Massnahmen, Integrationsmassnahmen, berufliche Massnahmen, Hilfsmittel) haben und denen dabei weder eine Rente (inkl. Übergangsleistung) oder HE noch ein Taggeld der IV ausgerichtet wird. Ausgenommen sind Fälle nach Rz 2010 und 2011.
- 2009 Massgebend für die Beurteilung der Invalidität ist die zuständige IV-Stelle.

- 2010 Eine Person gilt ebenfalls als invalid, falls deren IV-Verfahren durch die IV-Stelle noch nicht abgeschlossen wurde und mit einem Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit angenommen werden kann, dass sie die Voraussetzungen nach Rz 2006 erfüllen wird ([Art. 18 Abs. 4 Bst. b ELG](#) und [Art. 46 ELV](#)).
- 2011 Hat eine bedürftige Person aufgrund der Durchführung von Eingliederungsmassnahmen oder der Verminderung des Invaliditätsgrades keinen Anspruch mehr auf eine IV-Rente, so können bei einer vorliegenden Restinvalidität IU während längstens zwei Jahren ab dem Zeitpunkt der Rentenaufhebung ausgerichtet werden. In Ausnahmefällen können IU über einen längeren Zeitraum gewährt werden. Dabei ist Rz 3015 und 3016 sinngemäss anzuwenden.

2.4 Tätigkeitsbereich Pro Senectute (zuvor Pro Juventute)

- 2012
1/25 Pro Senectute (zuvor Pro Juventute) gewährt IU unter der Bezeichnung „Zusätzliche Leistungen an Witwen, Witwer und Waisen (WIWA)“ an Frauen und Männer, denen eine Witwen- resp. Witwerrente ausgerichtet wird und die das Referenzalter noch nicht erreicht haben sowie an Waisen, die eine Waisenrente der AHV beziehen. Berechtigt sind zudem Personen, die Anspruch auf eine Hinterlassenenrente hätten, wenn die verstorbene Person die Mindestbeitragsdauer nach [Art. 29 Abs. 1 AHVG](#) erfüllt hätte (vgl. [Art. 4 Abs. 1 Bst. b Ziff. 2 ELG](#) analog).
- 2012.1
4/14 Waisen, die sich entgegen [Art. 18 Abs. 1 Bst. b ELG](#) noch nicht während 5 Jahren in der Schweiz aufgehalten haben und die nicht die Staatsangehörigkeit der Schweiz oder eines EU-/EFTA-Landes besitzen, haben Anspruch auf IU, falls der verstorbene Elternteil (bei Vollwaisen mindestens ein Elternteil) die 5-jährige Karenzfrist erfüllt hat.
- 2013
1/25 Nicht in den Zuständigkeitsbereich von Pro Senectute (zuvor Pro Juventute) fallen verwitwete oder verwaiste Personen, die im Sinne von Rz 2005 ff. als invalid gelten

und/oder die das Referenzalter im Sinne von Rz 2003 und 2004 erreicht haben. Dies gilt auch für mit diesen Personen im gleichen Haushalt zusammenlebende Partner sowie Kinder (eigene und Kinder des Ehe- oder Lebenspartners).

- 2014 Die Bestimmungen in Rz 2012 und Rz 2013 gelten sinngemäss auch für den überlebenden Partner aus einer gleichgeschlechtlich eingetragenen Partnerschaft.

3 Leistungen

3.1 Zweck der Leistungen

- 3001 Durch einen gezielten und befristeten Einsatz von IU soll die gesuchstellende Person in der Lage sein, eine vorübergehende schwierige finanzielle Situation sobald als möglich zu überwinden.
- 3002 Eine Leistung ist somit gezielt zur Behebung oder Milderung einer konkreten und messbaren Notlage einzusetzen.

3.2 Subsidiaritätsprinzip

- 3003 IU werden nach dem Subsidiaritätsprinzip gewährt. Bevor IU gesprochen werden können, sind vorerst alle Leistungsansprüche von Sozial- und Privatversicherungen, der öffentlichen Fürsorge oder anderer kantonalen und kommunalen Institutionen auszuschöpfen. Insbesondere ist, falls nicht bereits erfolgt, eine EL-Anmeldung einzureichen.
- 3004 An dauernd von der Sozialhilfe unterstützte Personen dürfen grundsätzlich keine einmaligen und periodischen Leistungen zur Finanzierung des gewöhnlichen Lebensbedarfs gewährt werden ([Art. 18 Abs. 2 ELG](#)). Die Gewährung von Sach- und Dienstleistungen ist möglich.
- 3005 Bei der Gewährung von IU sind die Prinzipien der NFA zu berücksichtigen. Daher können keine IU für Leistungen ge-

währt werden, deren Erbringung in den Zuständigkeitsbereich von Kantonen oder Gemeinden fallen (z. B. Krankheits- und Behinderungskosten nach [Art. 14 ELG](#)).

3006 Bei Erstgesuchen kann für eine bestimmte Zeitdauer (siehe Rz 3015 und 3016) vom Subsidiaritätsprinzip abgewichen werden, falls eine bedürftige Person (siehe Rz 4001 ff.) eine der beiden folgenden Voraussetzungen erfüllt:

- a) Die gesuchstellende Person ist im Zeitpunkt der Antragsstellung bereits mit regelmässigen Ausgaben konfrontiert, welche nicht durch Leistungen des bestehenden Sozialnetzes (siehe Rz 3003) gedeckt werden (z. B. hohe Miete, Kosten für Kinderbetreuung).
- b) Die für die Behebung oder Milderung der finanziellen Notlage unmittelbar erforderlichen Veränderungen in den persönlichen Verhältnissen der gesuchstellenden Person würden für diese eine unverhältnismässige Belastung darstellen oder einen wesentlichen Nachteil verursachen (z. B. vor dem Tod eines Elternteils oder der Eltern besuchte Privatschule, vor dem Eintritt der Notlage angefangene Aus- oder Weiterbildung). Die konkreten persönlichen Verhältnisse müssen dabei im Zeitpunkt der Gesuchstellung bereits seit mindestens einem Jahr angedauert haben.

Vorbehalten bleibt die missbräuchliche Erfüllung dieser Konditionen.

3.3 Leistungsarten nach Art. 18 ELG

3.3.1 Allgemeine Bestimmungen

3007 Der Bundesbeitrag wird für einmalige oder für periodische Leistungen verwendet. Diese können in Form von Beiträgen an die Auslagen des gewöhnlichen Lebensbedarfs zur Überbrückung von zeitlich begrenzten finanziellen Notla-

gen, in Form von Vorschüssen für beantragte Versicherungsleistungen oder in Form von Sach- und Dienstleistungen gesprochen werden.

- 3008 Werden Beiträge in Form von Vorschusszahlungen für beantragte Leistungen einer Sozial- oder Privatversicherung gewährt (vgl. Rz 3011, 3013 und 5015), so hat die gesuchstellende Person vorgängig einer Abtretung der erwarteten Leistung an die Pro-Institution im betragsmässigen und zeitlichen Umfang der erbrachten Vorschussleistungen zuzustimmen (vgl. [Art. 22 Abs. 2 Bst. a ATSG](#) und [Art. 85bis IVV](#) analog).
- 3009 Der Umfang und die Höhe einer Leistung muss immer gestützt auf die individuellen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der gesuchstellenden Personen festgesetzt werden.
- 3010 Leistungen werden grundsätzlich nicht rückwirkend ausgerichtet. Bereits bezahlte Rechnungen können nur bei Erstgesuchen übernommen werden. Die gesuchstellenden Personen sind entsprechend darüber zu informieren.

3.3.2 Einmalige Leistungen

- 3011 Einmalige Leistungen können eingesetzt werden für:
- einmalige Beiträge an Auslagen des gewöhnlichen Lebensbedarfs zur Überbrückung einer zeitlich begrenzten, finanziellen Notlage;
 - Sach- und Dienstleistungen, sofern diese nicht durch eine Sozial- oder Privatversicherung sowie durch kantonale und kommunale Institutionen finanziert werden;
 - Vorschusszahlungen für eine beantragte Leistung einer Sozial- oder Privatversicherung (z. B. Hilfsmittel; vgl. Rz 3008 und 5015).
- 3012 Eine zur Deckung von periodischen Auslagen bestimmte Leistung, die jedoch einmalig ausbezahlt wird, gilt als periodische Leistung.

3.3.3 Periodische Leistungen

- 3013 Periodische Leistungen können eingesetzt werden für:
- wiederkehrende Beiträge an Auslagen des gewöhnlichen Lebensbedarfs zur Überbrückung von zeitlich begrenzten finanziellen Notlagen;
 - wiederkehrende Sach- und Dienstleistungen, sofern diese nicht durch eine Sozial- oder Privatversicherung sowie durch kantonale und kommunale Institutionen finanziert werden;
 - Vorschusszahlungen für beantragte periodische Leistungen einer Sozial- oder Privatversicherung (z. B. Rente, EL; vgl. Rz 3008 und 5015).
- 3014 Periodische Leistungen sind grundsätzlich nur in Ausnahmefällen zu gewähren. Dies trifft zu, falls die Zusprache einer einmaligen Leistung unangebracht ist oder damit eine vorübergehende schwierige finanzielle Situation nicht behoben werden kann. Eine periodische Leistung kann z. B. für einen befristeten Beitrag an den gewöhnlichen Lebensbedarf, an eine hohe Wohnungsmiete oder an Betreuungskosten gewährt werden. Periodische Leistungen werden zeitlich befristet ausgerichtet und regelmässig überprüft (siehe Rz 5018).
- 3015 Periodische Leistungen dürfen über einen Zeitraum von höchstens zwei Jahren ausgerichtet werden. Konnte eine schwierige finanzielle Situation nach dieser Zeitspanne nicht behoben werden, so können die Pro-Institutionen die Leistung um maximal zwei weitere Jahre verlängern.
- 3016
1/21 In begründeten Ausnahmefällen und mit Zustimmung des BSV können periodische Leistungen über einen Zeitraum von mehr als vier Jahren gewährt werden. Dem BSV ist ein entsprechender Kriterienkatalog über mögliche Ausnahmefälle zu unterbreiten.
- 3017 Falls periodische Leistungen gewährt werden, ist mit der bezugsberechtigten Person eine Vereinbarung abzuschliessen. In dieser ist der angestrebte Zweck, der Betrag

und die voraussichtliche Dauer der Unterstützung festzuhalten. Werden periodische Leistungen in Form von Vorschusszahlungen für beantragte künftige Leistungen einer Sozial- oder Privatversicherung ausgerichtet, so hat die Vereinbarung eine bedingungslose Abtretung der Leistungen im betragsmässigen und zeitlichen Umfang der erbrachten Vorschussleistungen an die Pro-Institution zu enthalten (siehe Rz 3008).

- 3018 Falls festgestellt wird, dass die bezugsberechtigte Person die Leistungen nicht für den in der Vereinbarung definierten Zweck verwendet, sind diese mit sofortiger Wirkung einzustellen.

3.3.4 Sach- und Dienstleistungen

- 3019 Als Sachleistungen gelten (nicht abschliessend):
4/14
- Anschaffungen und Reparaturen von dringend benötigten Gegenständen des täglichen Bedarfs (Haushalt und Wohnen);
 - Anschaffungen und Reparaturen von Hilfsmitteln im Rahmen von [Art. 21 IVG](#), [Art. 2 HVI](#), [Art. 43^{quater} AHVG](#) und [Art. 2 HVA](#), die aus unvorhersehbaren oder ausserordentlichen Gründen nicht durch eine Sozial- oder Privatversicherung finanziert werden;
 - Ungedeckte Transportmehrkosten für die Benützung von ÖV, welche aus gesundheitlichen Gründen (z. B. Arztbesuche) oder aufgrund der Ausübung einer Erwerbstätigkeit oder des Besuchs einer Aus- und Weiterbildung anfallen. Falls eine Person dazu zwingend auf einen PW angewiesen ist (z. B. aus gesundheitlichen Gründen, ungenügendes Angebot an ÖV vorhanden) können Beiträge an die Betriebskosten eines PWs gesprochen werden. In beiden Fällen dürfen die Beiträge jährlich den Betrag eines GA 2. Klasse nicht übersteigen.
- 3020 Als Dienstleistungen gelten (nicht abschliessend):
- Dienste und Angebote, welche der Pflege zu Hause, der Entlastung sowie der Förderung und Erhaltung der Selbständigkeit dienen, sofern diese nicht durch eine Sozial-

oder Privatversicherung sowie durch kantonale und kommunale Institutionen finanziert werden;

- Dienste und Angebote, welche die Fortführung einer bestehenden Erwerbstätigkeit ermöglichen und unterstützen, sofern diese nicht durch eine Sozial- oder Privatversicherung sowie durch kantonale und kommunale Institutionen finanziert werden (z. B. berufliche Weiterbildung, externe Kinderbetreuung, Arbeitsweg);
- Ausbildungsbeiträge an Halb- und Vollwaisen, sofern keine Ausbildungsstipendien gewährt werden;
- Soziokulturelle Aktivitäten für die Pflege des Kontaktes mit der Umwelt und der Teilnahme am öffentlichen Leben wie z. B. Ausgaben für Freizeitgestaltung. Diese Beiträge werden pro Person auf maximal Fr. 800.— pro Jahr begrenzt. In begründeten Ausnahmefällen können die Geschäftsleitungen der Zentralorgane einen höheren Beitrag bewilligen. Die Pro-Institutionen definieren die einzelnen Leistungen näher;
- Beiträge an Umzugskosten.

- 3021 Beiträge an Sach- und Dienstleistungen können gewährt werden, falls die beantragten Leistungen für die gesuchstellende Person unverzichtbar sind und diese nicht aus ihren eigenen finanziellen Mitteln finanziert werden können. Die Zusprache von Sach- und Dienstleistungen hat unter Berücksichtigung der folgenden Prinzipien zu erfolgen:
- Der Subsidiarität (siehe Rz 3003 bis 3006);
 - Der Verhältnismässigkeit im Bezug auf die Verhältnisse von Personen, die sich in vergleichbaren Situationen befinden;
 - Der Einfachheit, Wirtschaftlichkeit, Zweckmässigkeit und des Territorialprinzipes.
- 3022 Sach- und Dienstleistungen (z. B. Beitrag an ein Hilfsmittel, Beitrag an eine Haushaltshilfe) können direkt dem Leistungserbringer ausgerichtet werden.

3.4 Ausnahmen

- 3023 Da IU aus Mitteln der AHV und IV gewährt werden und daher die Prinzipien des NFA berücksichtigt werden müssen, dürfen keine Beiträge für die Finanzierung von:
- Forderungen der öffentlichen Hand wie Bussen, Gebühren, Steuern oder Rückforderungen von AHV/IV/EO/EL-Leistungen;
 - Krankenkassen- oder Versicherungsprämien von Sozial- und Privatversicherungen sowie für
 - Leistungen oder Dienstleistungen, die durch Schwarzarbeit geleistet werden, verwendet werden.
- 3024
4/14 Zudem dürfen keine Leistungen gewährt werden für (Liste nicht abschliessend):
- die Vergütung von bereits bezahlten Rechnungen (ausser bei Erstgesuchen; vgl. Rz 3010);
 - durch Pro-Institutionen erbrachte eigene Dienstleistungen, welche bereits vollständig durch Mittel aus der AHV-, IV- oder durch andere öffentlichen Mittel finanziert werden;
 - Beiträge an Investitionen und Betriebskosten im Zusammenhang mit dem Aufbau oder der Führung eines eigenen Unternehmens oder einer selbständigen Tätigkeit;
 - die Bezahlung von Leasingraten;
 - Kosten in Zusammenhang mit Diätvorschriften, die nicht in der EL-Berechnung berücksichtigt wurden;
 - Pflegeplatzkosten von minderjährigen Kindern, die durch den Kanton oder die Sozialhilfe übernommen werden müssen;
 - Ausbildungskosten, falls für den benötigten Ausbildungsabschluss ein Alternativangebot besteht, welches durch die öffentliche Hand finanziert wird;
 - Todesfallkosten sowie für
 - Amortisationen von Schulden (inkl. Hypothekarschulden) und die Deckung von Verlusten im Zusammenhang mit Glücksspielen und Investitionen mit spekulativem Charakter.

4 Bedürftige Personen

4.1 Bedarfsermittlung

- 4001 Für die Bedarfsermittlung gelten grundsätzlich die Berechnungsbestimmungen des ELG, sofern das vorliegende Kapitel keine abweichenden Bestimmungen enthält. Grundsätzlich ist auf ein aktuelles EL-Berechnungsblatt der gesuchstellenden Person abzustellen.
- 4002 Eine Person gilt als „bedürftig“, falls eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:
- 4003 Die Person ist Bezügerin von EL und ihr bewegliches Vermögen ist tiefer als die in Rz 4011 festgelegten Vermögenslimiten;
- 4004 Die Person ist Bezügerin von EL und ihr bewegliches Vermögen fällt aufgrund einer ausserordentlichen Ausgabe unter die in Rz 4011 festgelegten Vermögenslimiten;
- 4005 Personen, die keine EL beziehen gelten als bedürftig, sofern
- ihr bewegliches Vermögen die Vermögenslimiten gemäss Rz 4011 unterschreitet und
 - sie eine ausserordentliche Ausgabe zu tätigen haben, die betragsmässig den Einnahmenüberschuss gemäss EL-Berechnung überschreitet.
- 4006 Zudem gelten Personen als bedürftig, die keine EL beziehen jedoch
- über ein bewegliches Vermögen verfügen, das die Vermögenslimiten gemäss Rz 4011 unterschreitet und
 - lediglich aufgrund der Anrechnung eines Vermögensverzehr aus dem Vermögen einer selbstbewohnten Liegenschaft gemäss [Art. 11 Abs. 1 Bst. c ELG](#) in der EL-Berechnung einen Einnahmenüberschuss ausweisen.

- 4007 Als EL-Bezügerinnen und -Bezüger gelten auch Personen, die eine EL-Anmeldung eingereicht haben und aufgrund der vorliegenden Informationen voraussichtlich auch einen Anspruch darauf begründen werden.
- 4008 Leben im gleichen Haushalt nebst der gesuchstellenden Person weitere Personen wie Ehe-, Konkubinats- oder gleichgeschlechtliche Partner und minderjährige oder erwachsene Kinder, so sind für die Bedarfsermittlung zusätzlich die finanziellen Verhältnisse dieser Personen zu berücksichtigen.
- 4009 Bei Ehepaaren und eingetragenen gleichgeschlechtlichen Paaren werden dabei die anrechenbaren Einkommen und die anerkannten Ausgaben nach ELG berücksichtigt (siehe Rz 3131.01 und 3132.01 WEL). Dies gilt auch für Konkubinatspaare, sofern diese
- eines oder mehrere gemeinsame im gleichen Haushalt lebende Kinder haben, welche minderjährig sind oder sich noch in Ausbildung befinden oder
 - seit mindestens vier Jahren im gleichen Haushalt zusammenleben.
- 4010 Leben im gleichen Haushalt minderjährige Kinder oder volljährige Kinder, die sich noch in Ausbildung befinden, so werden deren anerkannten Ausgaben und Einnahmen nach ELG mitberücksichtigt (analog Rz 3133.01 ff. WEL). Dies gilt sinngemäss auch für erwachsene Kinder, die bereits erwerbstätig sind.
- 4011 Nicht als bedürftig gelten Personen, deren bewegliches Vermögen (Bargeld, Bank- und Postguthaben, Obligationen, Aktien und andere Vermögenstitel, Rückkaufswerte von Lebensversicherungen, Vermögen aus unverteilter Erbschaften, verfügbares Vermögen aus dem Kapitalbezug der 2. Säule, Edelmetalle, wertvolles Mobiliar, usw.) die folgenden Limiten überschreiten:
- | | |
|--|------------|
| – Alleinstehende Personen | Fr. 10 000 |
| – Paare | Fr. 20 000 |
| – Die Limite erhöht sich pro minderjähriges Kind sowie pro Kind unter 25-jährig, das | |

sich noch in Ausbildung befindet oder behindert ist um	Fr. 5 000
– Vollwaisen	Fr. 10 000
– Maximal anrechenbar pro Familie/Haushalt sind jedoch nur	Fr. 25 000

Für Kinder/Halbweisen, die nicht mit mindestens einem Elternteil im gleichen Haushalt leben, gilt der Ansatz für alleinstehende Personen. Dies betrifft vor allem Halbweisen oder Kinder, die bei einer Pflegefamilie leben.

4.2 Höhe der IU

- 4012 Pro gesuchstellende Person resp. pro Haushalt können maximal folgende Beträge ausgerichtet werden:
4/14
- Für einmalige Leistungen maximal Fr. 30 000 pro Jahr;
 - Für periodische Leistungen maximal Fr. 1 500 pro Monat oder maximal Fr. 18 000 pro Jahr.

Der jährliche Totalbetrag der IU, ermittelt aus einmaligen und periodischen Leistungen, darf jedoch Fr. 30 000 nicht übersteigen.

In begründeten Einzelfällen kann mit Zustimmung des BSV ein höherer Betrag gewährt werden. Entsprechende Gesuche und Dossiers sind dem BSV zu unterbreiten.

- 4013 Bei bedürftigen Personen gemäss Rz 4003 kann der Betrag der IU, vorbehältlich Rz 4012, vollumfänglich der im Gesuch beantragten Leistung entsprechen.
- 4014 Bei bedürftigen Personen nach Rz 4004 entspricht der Betrag der IU, vorbehältlich Rz 4012, maximal der Differenz zwischen dem um den Betrag der zu tätigenen ausserordentlichen Ausgabe reduzierten beweglichen Vermögen und den Vermögenslimiten gemäss Rz 4011.
- 4015 Bei bedürftigen Personen nach Rz 4005 und 4006 entspricht der Betrag der IU, vorbehältlich Rz 4012, maximal

einem allfälligen Ausgabenüberschuss in der EL-Berechnung, der sich aufgrund der Berücksichtigung der Ausgabe, für welche eine IU beantragt wurde, ergeben würde.

5 Verfahren

5.1 Antrag

- 5001 Die Leistungen sind durch die Gesuchstellenden oder deren gesetzlichen Vertretung schriftlich zu beantragen. Wird der Antrag durch eine Drittperson gestellt, muss eine Vollmacht vorliegen.
- 5002 Die Gesuchstellenden oder deren gesetzliche Vertretung haben den Pro-Institutionen alle für die Prüfung der Verhältnisse nötigen Auskünfte zu erteilen ([Art. 47 Abs. 1 ELV](#)).
- 5003 Die Pro-Institutionen definieren und verwenden ein auf die Bedürfnisse der einzelnen Institution abgestimmtes einheitliches Gesuchformular, welches Angaben über die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und zusätzliche für die Festsetzung der Leistungen notwendige Angaben enthält.
- 5004 Das Gesuch enthält zudem eine Vollmacht, die es den Pro-Institutionen erlaubt im Zusammenhang mit der Leistungsfestsetzung weitere Auskünfte bei Behörden und Versicherungen (z. B. bei Ausgleichskassen, EL-Stellen oder Steuerämtern) zu verlangen.
- 5005 Mit dem Gesuch sind geeignete Dokumente einzureichen, welche die angegebenen finanziellen Verhältnisse belegen. Dazu können rechtskräftige Steuerveranlagungen, Bankbelege und weitere Dokumente dienen. Bei Personen, welche bereits EL beziehen, ist auf jeden Fall die Verfügung der EL-Stelle inkl. Berechnungsblatt zu verlangen (siehe auch Ziff. 9.1). Liegt eine solche vor, kann auf die Steuerdaten verzichtet werden.

- 5006 Beantragte Sach- und Dienstleistungen müssen soweit möglich immer mit einem entsprechenden Kostenvorschlag nachgewiesen werden. Bereits durch die gesuchstellende Person bezahlte Rechnungen werden in der Regel nicht vergütet (siehe Rz 3010).
- 5007 Beiträge an Sach- und Dienstleistungen müssen immer mittels entsprechenden Rechnungen oder Ausgabenbelegen dokumentiert sein.

5.2 Bearbeitung der Leistungsgesuche

- 5008 Die Angaben der gesuchstellenden Person sind auf ihre Richtigkeit hin zu überprüfen und falls nötig zu ergänzen. Dazu können Auskünfte gestützt auf die Vollmacht im Gesuchformular (siehe Rz 5004) bei Behörden und bei Sozialversicherungen eingeholt werden (siehe auch Ziff. 9.1).
- 5009 Die Sachbearbeitenden prüfen anhand der Bestimmungen des vorliegenden Kreisschreibens und der Grundsätze der Pro-Institution, ob Leistungen ausgerichtet werden können und in welchem Umfang. Sie verfassen einen entsprechenden Antrag mit Begründung zu Händen der für die Bewilligung der Leistungsgesuche zuständigen Instanz (siehe Rz 5012).
- 5010 Bestehen Zweifel über die Anspruchsberechtigung, kann die Pro-Institution das Gesuchdossier mit einer kurzen Schilderung des Sachverhalts dem BSV zur Stellungnahme einreichen.

5.3 Entscheid

- 5011 Den Gesuchstellenden ist innert angemessener Frist ein schriftlicher Entscheid über die Zusprechung oder Ablehnung von Leistungen zuzustellen.
- 5012 Die Geschäftsleitungen der Zentralorgane bestimmen innerhalb ihrer Institution die für den Entscheid zuständigen

Organe. Dabei müssen die beauftragten Entscheidungsinstanzen eine ordnungsmässige und fachlich korrekte Abwicklung der Gesuche gewährleisten können. Insbesondere sind folgende Kriterien zu erfüllen:

- Das notwendige Fachwissen im Bereich der IU und der Sozialversicherungen ist vorhanden;
- Eine Stellvertretungsregelung besteht;
- Ein nach anerkannten Grundsätzen geführtes Internes Kontrollsystem (IKS) existiert;
- Die Bearbeitung der Leistungsgesuche und der Entscheidung erfolgt personell getrennt;
- Die getroffenen Entscheide können entsprechend aufbewahrt und dokumentiert werden (siehe Ziff. 8.).

- 5013 Entscheide über die Zusprache von Leistungen müssen mindestens Angaben über Grund und Zweck der Leistung, über Art, Höhe und Dauer der finanziellen Unterstützung sowie über die Meldepflicht bei veränderten finanziellen und persönlichen Verhältnissen enthalten. Zudem ist ein Vermerk anzubringen, dass die Leistungen durch Mittel der AHV oder der IV finanziert werden.
- 5014 Werden Hilfsmittel abgegeben, muss ein Vertrag über die Gebrauchsleihe abgeschlossen werden.
- 5015 Bei Vorschussleistungen ist eine Vereinbarung abzuschliessen, welche nebst dem Betrag auch den Zeitpunkt der Rückzahlung beinhaltet. Handelt es sich um Vorschusszahlungen für beantragte künftige Leistungen einer Sozialversicherung oder der öffentlichen Sozialhilfe, so ist eine Abtretung gemäss Rz 3008 zu verlangen.
- 5016 Ablehnende Gesuche sind zu begründen.
- 5017 Die Leistungsgesuche und Entscheide inkl. der dazugehörenden Dokumente und Korrespondenzen sind aufzubewahren. Siehe dazu die Bestimmungen über die Aktenaufbewahrung in Ziff. 8.

- 5018 Die für die Ausrichtung von periodischen Leistungen relevanten persönlichen und finanziellen Verhältnisse der Bezügerinnen und Bezüger sind regelmässig, mindestens jährlich, zu überprüfen. Bei Kenntnis von bevorstehenden Veränderungen ist die Prüfung auf einen früheren Zeitpunkt hin vorzunehmen. Die entsprechenden Termine sind vorzumerken.

5.4 Auszahlung

- 5019 Die Leistungen sind entweder den Gesuchstellenden, deren gesetzlicher Vertretung oder den Leistungserbringern auf ein Bank- oder Postkonto zu überweisen. Falls die Pro-Institutionen Barauszahlungen vorsehen, sind solche gegen Quittung zu tätigen.
- 5020 Die Pro-Institutionen haben für eine zweckbestimmte Verwendung der Leistungen zu sorgen. Dazu können Sie weitere Massnahmen wie z. B. die direkte Zahlung von Sach- und Dienstleistungen an den Leistungserbringer vorsehen.
- 5021 Sämtliche Zahlungen sind vor der Auslösung durch eine zweite Person auf ihre Richtigkeit hin zu überprüfen (Vier-Augen-Prinzip). Die Freigabe hat mittels Doppelunterschrift zu erfolgen.

5.5 Rückerstattung

- 5022 Wurden IU zu Unrecht oder gestützt auf falsche Angaben der Bezügerin oder des Bezügers gewährt, können diese ganz oder teilweise zurückgefordert werden.
- 5023
1/21 Der Rückforderungsanspruch erlischt drei Jahre nachdem die Institution davon Kenntnis erhalten hat, spätestens aber mit dem Ablauf von fünf Jahren nach der Entrichtung der Leistungen (vgl. [Art. 25 Abs. 2 ATSG](#) analog).

6 Finanzielles

6.1 Bundesbeitrag

6.1.1 Allgemeine Bestimmungen

- 6001 Der vom BSV festgelegte Bundesbeitrag setzt sich aus dem Betrag der im laufenden Jahr zu gewährenden einmaligen und periodischen Leistungen sowie dem bewilligten Betrag der ausgewiesenen Durchführungskosten des vorangegangenen Jahres zusammen ([Art. 43 ELV](#)).
- 6002 Eine Bevorschussung oder Vorfinanzierung von IU durch eigene Mittel der Pro-Institutionen und durch fremde finanzielle Mittel von Dritten ist nicht zulässig.
- 6003
1/21 Zu Unrecht ausgerichtete Bundesbeiträge sind zurückzuerstatten ([Art. 43 Abs. 4 i.V.m. Art. 42 ELV](#)).

6.1.2 Höhe

- 6004
1/25 Der Bundesbeitrag beläuft sich gemäss [Art. 17 Abs. 1 ELG](#) auf maximal
- Fr. 16,5 Millionen für die schweizerische Stiftung Pro Senectute;
 - Fr. 14,5 Millionen für die schweizerische Vereinigung Pro Infirmis;
 - Fr. 2,7 Millionen für die schweizerische Stiftung Pro Senectute (zuvor Pro Juventute).
- 6005 Das BSV legt die Höhe jährlich gestützt auf die eingereichten Voranschläge (siehe Ziff. 6.1.3) der Pro-Institutionen fest.

6.1.3 Festsetzung

- 6006 Die Pro-Institutionen haben dem BSV einen Voranschlag über die voraussichtliche Höhe des Bundesbeitrages des folgenden Jahres bis zum 31. Oktober des vorangehenden Jahres einzureichen. Das BSV setzt daraufhin die Höhe

des Bundesbeitrages fest und teilt dies den Pro-Institutionen bis am 15. Dezember mit.

- 6007 Im Voranschlag sind die vorgesehenen einmaligen Leistungen, die periodischen Leistungen sowie die Durchführungskosten separat auszuweisen.
- 6008 Der Voranschlag darf die in Rz 6004 und 6013 genannten Höchstansätze nicht überschreiten. Vorbehalten bleibt die Berücksichtigung eines vom BSV zu bewilligenden höheren Betrages der Durchführungskosten gemäss Rz 6015.

6.1.4 Auszahlung/Verrechnung

- 6009 1/21 Der Bundesbeitrag wird grundsätzlich in zwei Raten, jeweils anfangs Januar und anfangs Juli, überwiesen.
- 6009.1 1/21 Es können abweichende Zahlungstermine vorgesehen werden, jedoch höchstens vier pro Jahr. Bis im Juni des laufenden Jahres kann maximal die Hälfte des festgesetzten Bundesbeitrages ausbezahlt werden.
- 6010 Das BSV kann zu Unrecht ausgerichtete Bundesbeiträge oder nicht ausgeschöpfte Mittel, welche die Limiten nach Rz 6011 überschreiten, mit Teilzahlungen verrechnen.

6.1.5 Saldoübertrag auf Folgejahre

- 6011 1/21 Um Schwankungen bei den Leistungszusprachen auszugleichen, können nichtausgeschöpfte Mittel des laufenden Jahres auf Folgejahre übertragen werden. Eine daraus entstehende Schwankungsreserve darf jeweils am Jahresende (Stichtag 31.12.) 10 % des Bundesbeitrages des abgelaufenen Jahres nicht übersteigen. Übersteigen die nicht ausgeschöpften Mittel des jeweiligen Jahres diese Limite, so wird die Differenz im Folgejahr anfangs Juli mit der Zahlung der zweiten Hälfte des Bundesbeitrages verrechnet.

6.1.6 Durchführungskosten

- 6012 Ein Teil des Bundesbeitrages des laufenden Jahres darf zur Deckung der im Zusammenhang mit der Gewährung von IU entstandenen und ausgewiesenen Durchführungskosten des Vorjahres verwendet werden.
- 6013 Bei einem jährlichen Bundesbeitrag von bis zu Fr. 2 Millionen darf bis zu 10 % des Bundesbeitrages zur Deckung der Durchführungskosten verwendet werden. Beläuft sich der jährliche Bundesbeitrag auf über Fr. 2 Millionen, so können für die ersten 2 Millionen maximal 10 % und für den 2 Millionen übersteigenden Teil der Bundesbeiträge lediglich noch maximal 5 % zur Deckung der Durchführungskosten verwendet werden. Falls ein entsprechender Nachweis durch die Pro-Institutionen erbracht wird, kann ein höherer Betrag bewilligt werden.
- 6014 Der anrechenbare Betrag wird jeweils im Monat Juli des laufenden Jahres basierend auf dem Bundesbeitrag und den Durchführungskosten des vergangenen Jahres festgelegt. Angerechnet werden lediglich die ausgewiesenen Kosten innerhalb der Maximalsätze nach Rz 6013.
- 6015 Falls die effektiven Durchführungskosten die Maximalsätze nach Rz 6013 überschreiten, ist dem BSV zusammen mit den Jahresrechnungen ein begründetes Gesuch um die Zusprache eines höheren Betrages mit einer detaillierten Aufstellung über die im vergangenen Jahr im Bereich IU entstandenen Durchführungskosten einzureichen.
- 6016 Das BSV bewilligt den für die Durchführungskosten zu verwendenden Betrag bis am 15. August des laufenden Jahres.

6.2 Buchführung

- 6017 Der Bundesbeitrag ist in den Pro-Institutionen getrennt zu verwalten und darf in keinem Fall für andere Aufgaben, die nicht unter [Art. 18 ELG](#) fallen, verwendet werden. Dazu

sind eigene Bank- oder Postkonti zu verwenden. Die daraus resultierenden Zinsen sind für den gleichen Zweck zu verwenden wie der Bundesbeitrag.

- 6018 Über Erhalt und Verwendung des Bundesbeitrages haben die Pro-Institutionen gesondert Buch zu führen. Dies erfolgt nach den Grundsätzen von SWISS GAAP FER 21 mittels eines im Fremdkapital auszuweisenden zweckbestimmten Fonds. Dabei wird die IU-Rechnung in die Gesamtrechnung der Pro-Institution integriert und mittels einer separaten Fondsrechnung ausgewiesen. Das Rechnungsjahr dauert jeweils vom 1. Januar bis zum 31. Dezember.
- 6019 Nichtausgeschöpfte Mittel aus Vorjahren sind in der Bilanz unter den kurzfristigen Verbindlichkeiten gesondert auszuweisen.
- 6020 Die IU-Rechnung enthält sämtliche im Zusammenhang mit dem Fonds geführten Aufwands-, Ertrags- sowie Bilanzkonten. Folgende Positionen sind zwingend auszuweisen:

Ertrag:

- Beitrag des Bundes an Leistungen
- Zinserträge
- Rückerstattungen

Aufwand:

- Einmalige Leistungen
- Periodische Leistungen
- Durchführungskosten

Bilanz:

- Flüssige Mittel IU (Bank, Post)
- Kreditor ELG (BSV) im kurzfristigen Fremdkapital

Bei Bedarf können weitere Konti wie z. B. Sach- und Dienstleistungen, Bank- und Postspesen usw. geführt werden.

6.3 Jährliche Berichterstattung

- 6021 Die unten aufgelisteten Unterlagen sind bis spätestens am 30. Juni des dem abgeschlossenen Rechnungsjahr folgenden Jahres dem BSV einzureichen:
- Revidierte IU-Rechnung gemäss Ziff. 6.2;
 - Revisionsbericht inkl. Erläuterungen (Management Letter, Protokoll der Schlussbesprechung) gemäss Ziff. 7.2;
 - Konsolidierte Jahresabrechnung gemäss Anhang 1;
 - Jahresabrechnung aufgeteilt nach Kantonen/Regionen gemäss Anhang 2;
 - Leistungsstatistik gemäss Anhang 3;
 - Statistik über die Anzahl bearbeiteter Gesuche gemäss Anhang 4;
 - Jahresbericht mit konsolidierter Jahresrechnung der Gesamtinstitution inkl. Revisionsbericht und Erläuterungen (Management Letter, Protokoll der Schlussbesprechung).
- 6022 Zusammen mit den oben aufgeführten Unterlagen reichen die Pro-Institutionen dem BSV zudem Kennzahlen über die im vergangenen Kalenderjahr ausgerichteten Leistungen ein.
- 6023 Die Kennzahlen umfassen Informationen über die Personenkategorien wie z. B. Alter, Geschlecht und über die Leistungsarten oder die Ausgabenkategorien der ausgerichteten Leistungen. Die zu liefernden Kennzahlen werden durch das BSV und die einzelnen Pro-Institutionen gemeinsam im Rahmen der statistischen Möglichkeiten definiert.
- 6024 Das BSV kann bei Bedarf weitere Informationen und Unterlagen verlangen.

7 Revision

7.1 Allgemeine Bestimmungen

- 7001 Sämtliche Revisionen werden rechtzeitig im Voraus durch die Revisionsgesellschaft oder die prüfende Stelle angekündigt.
- 7002 Die zu prüfende Stelle hat alle für die Revision nötigen Unterlagen bereit zu stellen und den Revisoren alle relevanten Auskünfte zu erteilen. Elektronisch abgelegte Dokumente besitzen dabei die gleiche Beweiskraft wie Papierdokumente, sofern die Voraussetzungen gemäss GeBüV erfüllt sind. Insbesondere müssen diese innert angemessener Frist für den Revisor lesbar gemacht werden können ([Art. 6 GeBüV](#)).

7.2 Revision der Fondsrechnung (Finanzrevision)

- 7003 Die Fondsrechnung ist jährlich durch eine anerkannte Revisionsgesellschaft zu prüfen.
- 7004 Die Prüfung ist gemäss den gesetzlichen Bestimmungen und den PS vorzunehmen. Insbesondere ist zu prüfen ob:
- die Fondsrechnung den gesetzlichen Bestimmungen, den Weisungen des BSV sowie den erlassenen Grundsätzen (Fondsreglement) der Pro-Institutionen entspricht;
 - die Fondsrechnung korrekt abgebildet wird und den tatsächlichen Verhältnissen entspricht und
 - ob die Bundesbeiträge ausschliesslich für die Leistungen gemäss [Art. 18 ELG](#) verwendet wurden (keine Zweckentfremdung).
- 7005 Über die durchgeführte Revision ist schriftlich Bericht zu erstatten. Ein erläuternder Bericht (Management Letter, Protokoll der Schlussbesprechung) ist zusammen mit der Fondsrechnung dem BSV einzureichen (siehe Ziff. 6.3).

7.3 Kontrolle über die Verwendung der Bundesmittel (materielle Revision)

- 7006
1/21 Die Pro-Institutionen prüfen alle vier Jahre die gesetzmässige Verwendung der Bundesmittel in den kantonalen und regionalen Stellen.
- 7007 Die Prüfungen sind auf der Basis von Stichproben durchzuführen. Folgende Prüffelder sind zu berücksichtigen:
- Persönliche und wirtschaftliche Anspruchsvoraussetzungen gemäss [Art. 18 ELG](#) und [Art. 45 – 47 ELV](#) sowie der Bestimmungen des vorliegenden Kreisschreibens und der erlassenen Grundsätze (Fondsreglement) der Institutionen;
 - Prüfung der gesprochenen Bundesmittel in Hinblick auf die Einfachheit, Wirtschaftlichkeit, und Zweckmässigkeit der Leistung sowie der Einhaltung des Territorialprinzips;
 - Prüfung, ob bei der Gewährung der Leistungen das Bedarfsprinzip und das Subsidiaritätsprinzip berücksichtigt wurden;
 - Prüfung von Rückerstattungen;
 - Prüfen des Verfahrens zur Leistungsfestsetzung (inkl. Entscheid);
 - Prüfung von abgelehnten Gesuchen.
- 7008 Das BSV und die prüfende Stelle können weitere Prüffelder bestimmen. Die prüfenden Stellen erstellen basierend auf den Prüfungsinhalten einheitliche Checklisten. Das BSV kann die Revisionen personell begleiten.
- 7009 Falls während der Revision grobe Unstimmigkeiten auftauchen, so ist unverzüglich das BSV zu informieren.
- 7010 Über die durchgeführten materiellen Revisionen ist schriftlich Bericht zu erstatten. Der Bericht enthält folgende Angaben:
- Genaue Prüfungsperiode sowie Datum und Ort der durchgeführten Prüfung;
 - Umfang der Prüfung (Anzahl geprüfte Fälle, Verhältnis der Anzahl Stichproben zum Gesamtumfang);

- Angaben zu den durchgeführten Prüfungen und den dabei gemachten Feststellungen und abgegebenen Empfehlungen;
- Gesamturteil über die Prüfungen und abschliessende Empfehlungen.

- 7011 Der Bericht ist der geprüften Stelle und dem Zentralorgan zuzustellen. Falls nötig ergreifen die Zentralorgane gestützt auf die Revisionsberichte entsprechende Massnahmen.
- 7012 Dem BSV sind jährlich die Revisionsberichte der im vergangenen Geschäftsjahr geprüften Stellen einzureichen. Das BSV prüft die Revisionsberichte und gibt gegebenenfalls weitere Empfehlungen an die Zentralorgane ab.
- 7013 Zur Umsetzung der Empfehlungen und Erledigung der Bemerkungen kann das BSV Fristen ansetzen.

7.4 Revisionen durch das BSV

- 7014 Das BSV prüft gestützt auf [Art. 50 ELV](#) jährlich die gesetzmässige Verwendung der Bundesbeiträge in den Zentralorganen der Pro-Institutionen.
- 7015 Zudem kann das BSV jährlich bei regionalen, kantonalen oder kommunalen Pro-Institutionen separate Revisionen durchführen.
- 7016 Das BSV erstattet über die Prüfungen einen schriftlichen Bericht. Rz 7010 und 7011 sind sinngemäss anwendbar.

8 Aktenaufbewahrung

8.1 Aufbewahrungsdauer

- 8001
4/14 Die Aufbewahrungsdauer der Akten richtet sich nach [Art. 958f OR](#). Demnach sind die Geschäftsbücher, Buchungsbelege sowie die Geschäfts- und Revisionsberichte, während zehn Jahren aufzubewahren. Dies gilt auch für

Akten aus den IU-Dossiers, welche die Funktion eines Buchungsbeges erfüllen. Alle übrigen Akten in Zusammenhang mit den Leistungsgesuchen sind während mindestens fünf Jahren aufzubewahren.

8.2 Form

- 8002
4/14 Die Geschäfts- und Revisionsberichte sind unterzeichnet und in Papierform aufzubewahren. Jahresrechnungen, Buchungsbegle, alle übrigen Geschäftsbücher und Geschäftskorrespondenzen (inkl. der Akten im Zusammenhang mit den Leistungsgesuchen) können auch elektronisch aufbewahrt werden ([Art. 958f Abs. 3 OR](#)).
- 8003 Die Voraussetzungen gemäss GeBüV und die allgemein bekannten Fachempfehlungen und Standards müssen dabei berücksichtigt werden.
- 8004 Die Zentralorgane der Pro-Institutionen stellen mittels Weisungen eine gesamtschweizerisch einheitliche Archivierung sicher.

9 Amts- und Verwaltungshilfe, Melde- und Schweigepflicht

9.1 Amts- und Verwaltungshilfe

- 9001 Die in [Art. 32 ATSG](#) erwähnten Bestimmungen über die Amts- und Verwaltungshilfe gelten gemäss [Art. 1 Abs. 2 ELG](#) auch für die Pro-Institutionen.
- 9002 Insbesondere haben die kantonalen EL-Stellen den Organen der Pro-Institutionen unentgeltlich alle Auskünfte zu erteilen und Angaben zu vermitteln, welche für die Gewährung von Leistungen gemäss [Art. 17](#) und [18 ELG](#) nötig sind (Rz 6210.02 WEL). Dazu sind auch die Ausgleichskassen und IV-Stellen verpflichtet (Rz 6210.04 WEL).

- 9003 Im Gegenzug erteilen die Pro-Institutionen den kantonalen EL-Stellen unentgeltlich alle Auskünfte, deren diese für die Gewährung ihrer Leistungen bedürfen (Rz 6210.03 WEL).

9.2 Meldepflicht

- 9004 Bezügerinnen und Bezüger von IU oder deren gesetzliche Vertretung haben der ausrichtenden Institution jede für die Bemessung der Leistung relevante Änderung der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse unverzüglich zu melden. [Art. 24 ELV](#) ist sinngemäss anwendbar.
- 9005 Die Meldepflicht bezieht sich auch auf Veränderungen bei Familienmitgliedern oder im gleichen Haushalt lebenden Personen, deren Einkommens- und Vermögensverhältnisse bei der Leistungsfestsetzung mitberücksichtigt wurden.

9.3 Schweigepflicht

- 9006 Alle Personen, die an der Festsetzung, der Ausrichtung oder der Kontrolle der Leistungen nach [Art. 17](#) und [18 ELG](#) beteiligt sind, unterliegen gegenüber Dritten der Schweigepflicht gemäss [Art. 33 ATSG](#). Vorbehalten bleibt die Auskunftspflicht gemäss Ziff. 9.1.

10 Schluss- und Übergangsbestimmungen

- 10001 Das vorliegende Kreisschreiben tritt am 1. Juli 2013 in Kraft.
- 10002 Das Kreisschreiben über die Leistungen an die gemeinnützigen Institutionen gemäss Art. 10 und 11 ELG gültig ab 1. Juli 1984 wird aufgehoben.
- 10003 Laufende Fälle, die aufgrund der neuen Bestimmungen dieses Kreisschreibens keinen Anspruch auf IU hätten, behalten ihren erworbenen Anspruch weiterhin bis zum Zeit-

punkt indem eine Neubeurteilung infolge veränderter persönlicher oder wirtschaftlicher Verhältnissen vorgenommen werden muss; maximal jedoch während eines Jahres ab Inkrafttreten des vorliegenden Kreisschreibens.

- 10004 Die Pro-Institutionen haben ihre gemäss [Art. 18 Abs. 3 ELG](#) festgelegten Grundsätze (Fondsreglemente) bis zum 30. Juni 2013 zu überprüfen und allenfalls aufgrund der Bestimmungen des vorliegenden Kreisschreibens anzupassen. Die Entwürfe sind vorgängig dem BSV zur Genehmigung einzureichen (siehe auch Rz 1003).

Anhang 1: Abrechnung konsolidiert

Name der Institution			
Rechnungsjahr			
Jahresabrechnung			
Konsolidiert			
	Rechnungsjahr	Budget Rechnungsjahr	Vorjahr
Saldovortrag per 1.1.			
Beitrag Bund an Leistungen			
Zinsertrag			
Rückerstattungen			
Total Einnahmen			
Einmalige Geldleistungen			
Periodische Geldleistungen			
Total IU			
Durchführungskosten			
Total Ausgaben			
Ergebnis (Gewinn/Verlust)			
Saldo per 31.12.			
Datum, Unterschrift			

Anhang 3: Leistungsstatistik

Name der Institution									
Rechnungsjahr									
Leistungsstatistik									
Kanton	Einmalige Geldleistungen			Periodische Geldleistungen			Total IU		
	Betrag	Anzahl Bezüger	Davon Bezüger ohne EL	Betrag	Anzahl Bezüger	Davon Bezüger ohne EL	Betrag	Anzahl Bezüger	Davon Bezüger ohne EL
Gesamt-total									
Datum, Unterschrift									

Anhang 4: Statistik über die Anzahl bearbeiteten Gesuche

Name der Institution Rechnungsjahr Statistik über die Anzahl bearbeiteter Gesuche												
Kanton	Einmalige Geldleistungen			Periodische Geldleistungen				Total				
	Betrag	Anzahl be- arbeitete Gesuche	Bewilligte Gesuche	Abgelehnte Gesuche	Betrag	Anzahl be- arbeitete Gesuche	Bewilligte Gesuche	Abgelehnte Gesuche	Betrag	Anzahl be- arbeitete Gesuche	Bewilligte Gesuche	Abgelehnte Gesuche
Total												
Datum, Unterschrift												